



Inhalt:

1. **Landkreis Börde: Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt**

Landkreis Börde
Der Landrat

Zweite Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14,18), in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG –LSA) vom 05. Mai 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 43, 44), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 folgende zweite Änderung der Satzung für das Jugendamt vom 13.07.2007 beschlossen:

§ 1

§ 3 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Familienrichter“ das Wort „,sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Polizei“ der Punkt durch das Wort „,sowie“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt: „7. ein Vertreter des Jugendkreistages.“

§ 2

Diese zweite Änderung der Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt vom 13.07.2007 tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde für das Jugendamt vom 11. Juli 2013 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 15. Mai 2014



Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Börde betreibt zwei Musikschulen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Aufnahmegebühr, Unterrichtsgebühr und Instrumentengebühr) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Schüler der Musikschulen. Soweit diese abgaberechtlich nicht handlungsfähig sind, ist der Gebührenbescheid an die gesetzlichen Vertreter zu richten.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung dieser Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die musikalische Ausbildung und die Nutzung eines Instrumentes entsteht mit dem Tag, an welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. an welchem dem Schüler eins der in der Anlage zu § 2 genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Wenn eine Jahresgebühr bereits bezahlt wurde und der Schüler innerhalb des Schuljahres im Rahmen der diesbezüglichen Regelungen die Musikschule verlässt, ist für diejenigen Monate des Schuljahres, in denen der Schüler nicht mehr am Unterricht teilnimmt, eine anteilige Erstattung der Jahresgebühr vorzunehmen. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif erhoben. Von der Aufnahmegebühr sind Schüler im Fall einer erneuten Anmeldung innerhalb eines Kalenderjahres zum Zweck der Fortsetzung des Unterrichts bzw. eines Kurses befreit.
3. Die Gebühren für die Fachausbildung, die Musikalische Elementarausbildung, die Ergänzungsfächer und den Kursunterricht werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 15. März und 15. September fällig. Fällt einer dieser Tage nicht auf einen Werktag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. In Ausnahmefällen ist auf schriftlichen Antrag eine monatliche oder 1/4 jährliche Zahlweise möglich. Dies gilt nur für die Fachausbildung gemäß Punkt 2 Nr. 2 des Gebührentarifes
4. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses (des Unterrichts) ist schriftlich beim Leiter der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende (31. Juli) oder zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar) einzureichen. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses für ein Instrument ist schriftlich jeweils zum nächsten 1. eines Monats beim Leiter der Musikschule möglich.
5. Die Veränderung der Unterrichtsart kann jederzeit schriftlich beim Leiter beantragt werden.
6. In Ausnahmefällen, insbesondere aus in der Person des Schülers liegenden Gründen, kann der Unterrichtsvertrag auf Empfehlung des Fachlehrers durch den Leiter der Musikschule das Benutzungsverhältnis ordentlich und außerordentlich beendet werden.

§ 5 Ferienordnung

Für die Musikschulen des Landkreises Börde gilt die Ferienordnung der Allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dies erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden

2. **Landkreis Börde: Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen (Gebührensatzung)**
3. **Impressum**

Regelung des Landkreises.

§ 7 Reduzierung der Unterrichtsgebühr

Die Unterrichtsgebühr kann nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Leiter der Musikschule ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Jeder Schüler soll unabhängig von den persönlichen und häuslichen finanziellen Verhältnissen die Möglichkeit zu einer musikalischen Ausbildung haben. Diesem Grundsatz dienen folgende Ermäßigungen:

1. Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer oder ein Instrumentalfach und Gesang belegt, ermäßigt sich das Schulgeld für ein weiteres Instrumentalfach/ Gesang um 25%. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den Unterricht nach den Punkten 2 Nr. 2 des Gebührentarifes.
2. Besuchen mehrere Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben, den Unterricht der Musikschule nach dem Punkt 2 Nr. 2 des Gebührentarifes, ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und die nächstfolgenden Familienmitglieder um je 25 %.
3. Des Weiteren kann das Schulgeld um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert wird. Über Ermäßigungen, entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachdienst Schulen und Kultur.
4. Wenn der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt, ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag die Gebühr für die Dauer der Unterrichtsunterbrechung anteilig um 50 %. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
5. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger aus, ermäßigt sich das Schulgeld auf Antrag für diesen Zeitraum um 50 %.

§ 8 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die studienvorbereitende Ausbildung bietet die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres musikbezogenes Studium vorbereiten zu können. Darüber hinaus können auch Schüler in die SVA aufgenommen werden, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen. Die Aufnahme und Umsetzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen.

§ 9 Vollstreckung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen tritt mit Wirkung vom 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen des Landkreises Börde vom 29. September 2008 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 26. Juni 2014



Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen

1. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind jeweils nach dem Gesichtspunkt des Gruppen- und Einzelunterrichts gestaffelt und beziehen sich in der Regel auf 1 Unterrichtsstunde in der Woche. Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. In Ausnahmefällen kann die Dauer einer Unterrichtsstunde nach Maßgabe der Ziffer 2 verkürzt oder verlängert werden. Ergänzungsunterricht, wie Musiktheorie und Ensemblemusizieren ist für Schüler des leistungsorientierten Unterrichts gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Fassung Pflicht und wird kostenfrei erteilt.

2. Höhe der Gebühren

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr in Euro
1.-3. Unterrichtsgebühren		
1. Musikalische Elementarausbildung in 1- 2 jährigen Kursen		
1.1.	Spielkreis Mutter und Kind (30 Min./Woche)	204,00 EUR
1.2.	Elementare Musikpädagogik (EMP) und Rhythmik	
	30 Min./Woche	108,00 EUR
	45 Min./Woche	162,50 EUR
1.3.	Musikalische Grundausbildung (45 Min./Woche)	180,00 EUR
1.4.	Instrumentaler Vorbereitungsunterricht (45 Min./Woche)	264,00 EUR
2. Fachausbildung (einschließlich Musiklehre)		
2.1.	Kinder bis zum 16. Lebensjahr sowie Schüler im Sinne der §§ 37, 40 Schulgesetz LSA	
	a) Einzelunterricht 45 Min./Woche	540,00 EUR
	b) Einzelunterricht 30 Min./Woche	372,00 EUR
	c) Partnerunterricht 45 Min./2 Schüler ¹	336,00 EUR
	d) Gruppenunterricht 45 Min. ab 3 Schüler	252,00 EUR
2.2.	Erwachsene	
	a) Einzelunterricht 45 Min./Woche	660,00 EUR
	b) Einzelunterricht 30 Min./Woche	480,00 EUR
	c) Partnerunterricht 45 Min./2 Schüler ¹	348,00 EUR
3. Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung		
3.1.	Kurse (zeitlich begrenzt – je Unterrichtsstunde)	1,00 bis 20,00 EUR
4. Instrumentengebühr		
5. Aufnahmegebühr		
		3,00 EUR

¹ In Abstimmung zwischen dem Leiter der Musikschule und dem Fachlehrer besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsart „Partnerunterricht 45 min./2 Schülern“ in 2 Unterrichtseinheiten zu je 22,5 Minuten zu teilen.

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de